



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0016-22-14
= RSS-E 1/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (ARB 22.A.2.1. ARB) einschließt. Vereinbart sind die ARB 2018, deren Art 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Allgemeine Risikoausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang (...)

1.3. mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht; (...)

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsschutz für das rechtliche Vorgehen gegen die Helvetia Versicherungen AG (Schadenr. (anonymisiert)). Am 24.6.2022 kam es zu einem Hagelschaden am Haus der Antragstellerin, der dem Grunde nach von der (anonymisiert) Versicherungen AG anerkannt wurde. Hinsichtlich des Umfangs der Schäden und der Angemessenheit eingeholten Kostenvoranschläge gibt es jedoch Differenzen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 15.2.2022 unter Berufung auf Art 7., Pkt. 1.3. ARB 2018 ab. Die (anonymisiert) sei nach dem Hagelunwetter zum Katastrophengebiet erklärt worden, weshalb der Katastrophenausschluss greife.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.2.2022. Hagelschäden seien nicht unter den Begriff der Katastrophe zu subsumieren, andere Versicherer hätten zum gleichen Schadendatum Rechtsschutzdeckung gewährt.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 1.3.2022 wie folgt Stellung:

„(...) Der Ihnen vorliegende Antrag beschränkt sich auf die apodiktische Behauptung, es würde sich bei einem Hagelschaden um keine Katastrophe handeln, obwohl der Antragsteller sogar selbst konzediert, dass das betroffene Gebiet zum Katastrophengebiet erklärt wurde.

In der einschlägigen Korrespondenz mit uns hat der Makler die Korrektheit unserer Beurteilung vorrangig mit dem Argument bezweifelt, dass Mitbewerber in einschlägigen Schadenfällen zu anderen Deckungsergebnissen gelangten. Schon damals haben wir - wie in allen Fällen mit derartigen Argumentationen - auf die Selbstverständlichkeit verwiesen, dass unsere Beurteilungen sich auf Basis unserer Vertragsgrundlagen verstehen. Da wir die des Mitbewerbs mit Relevanz für deren Schadenfälle nicht kennen, ist uns naturgemäß eine im Übrigen auch gar nicht geschuldete Beurteilung nicht möglich: Jedes Unternehmen agiert selbstredend im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereichs.

Inhaltlich vertreten wir die Auffassung, dass unsere Stellungnahme vollkommen korrekt und vertragskonform erfolgte. (...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht

versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen ([RS0080166](#) [T10]; vgl [RS0080068](#)).

Die Rechtsprechung geht bei Ausschlüssen, die auf einen (ursächlichen) Zusammenhang zwischen dem ausgeschlossenen Tatbestand und den rechtlichen Interessen, die der Versicherungsnehmer mit Rechtsschutzdeckung wahrnehmen will, davon aus, dass nicht jeder auch noch so ferne Zusammenhang, sondern zumindest ein Zusammenhang im Sinn der *conditio-sine-qua-non*-Formel bestehen muss. Dies allein würde jedoch - entgegen dem Grundsatz, die Risikoausschlussklausel tendenziell restriktiv auszulegen - immer noch zu einer sehr weiten und unangemessenen Lücke des Versicherungsschutzes führen, mit der der verständige durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht zu rechnen braucht. Ein Risikoausschluss kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht (vgl zB zur Baufinanzierungsklausel 7 Ob 172/21a). Es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, typische Folge einer Katastrophe sein.

Dieser Zusammenhang ist bei einem Streit zwischen dem von einer Katastrophe betroffenen Versicherungsnehmer und dessen Gebäudeversicherer über den Umfang der Entschädigung für ein von einer Katastrophe beschädigtes Haus jedenfalls gegeben. Zweck der Katastrophenklausel ist, bestimmte Naturereignisse, bei denen eine Vielzahl von Geschädigten vorliegt, vom Versicherungsschutz auszunehmen, da derartige Ereignisse eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten auslösen können, deren Umfang vom Versicherer nicht als beherrschbar angesehen wird. Eine derartige Rechtsstreitigkeit kann zB auch der Umfang der Entschädigungsleistung durch einen Gebäudeversicherer sein.

Der Antragstellervertreter wendet sich jedoch auch gegen die Subsumtion des Hagelereignisses unter den Begriff „Katastrophe“. Art 7, 1.3. ARB 2018 definiert den Begriff der Katastrophe als eine „dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen“ „durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis“. Unstrittig wurde die Gemeinde (anonymisiert) nach dem Hagelunwetter zum Katastrophengebiet erklärt. Gemäß § 2 Z 1 NÖ. Katastrophenhilfegesetz gilt als Katastrophe ein „Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß unmittelbar gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen durch eine Behörde koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert“. Sowohl die Definition nach den ARB 2018 als auch nach § 2 Z 1 NÖ. Katastrophenhilfegesetz beinhalten die Elemente des Ereignisses und der außergewöhnlichen Schädigung von Menschen oder Sachen. Vergleicht man die beiden Definitionen weiter, so ist für eine Katastrophe iSd NÖ. Katastrophenhilfegesetz zusätzlich erforderlich, dass ein durch eine Behörde koordinierter Hilfseinsatz erforderlich ist. Dagegen liegt eine Katastrophe auch bereits vor, wenn lediglich eine Gefährdung von Menschen, Umwelt oder Sachwerten vorliegt. Eine derartige bloße Gefährdung wird jedoch weder vom Antragstellervertreter behauptet noch wäre diese

offenkundig. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde nach Prüfung der Voraussetzungen das Vorliegen einer Katastrophe festgestellt hat, der Antragstellervertreter bringt keine substantiellen Argumente dagegen vor, dass die für das Vorliegen einer Katastrophe iSd Art.7, Pkt. 1.3. ARB notwendigen Umstände einer außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen nicht vorgelegen hätten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023